

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

Landesvorstand Niedersachsen
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piraten-nds.de

vertreten durch



— Antragsteller, —

— Vertretung des Antragstellers, —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland
i.V. für den Schatzmeister Club
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **SGdL-09-23-EA**,

wird vom Antragstellenden beantragt:

1. Einstweilige Anordnung auf Sperrung der Budgets gemäß Umlaufbeschluss des SM-Clubs.
2. Des Weiteren beantragt der LaVo NDS eine einstweilige Anordnung auf Untersagung Beschlüsse zu fassen, die Haushaltsposten des SM-Club betreffen. Insbesondere Dienste abzuschalten, Verträge zu kündigen oder Zugänge zu beschränken.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 26.04.2023 den Tenor und im Anschluss im Umlauf im Ganzen durch die Richter Vladimir Dragnić, Melano Gärtner, Stefan Lorenz -Kammervorsitzender- und Alexander Brandt beschlossen:

1. Der Antrag zu 1., auf einstweilige Anordnung auf Sperrung der Budgets gemäß Umlaufbeschluss des SM-Clubs, wird abgewiesen.
2. der Antrag zu 2., auf Untersagung Beschlüsse zu fassen, die Haushaltsposten des SM-Club betreffen, insbesondere Dienste abzuschalten, Verträge zu kündigen oder Zugänge zu beschränken, wird abgewiesen.

- 1 / 4 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-09-23-EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter.
4. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Vladimir Dragnić, Melano Gärtner, Stefan Lorenz und Alexander Brandt.
5. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung. Richter Mattis Glade war auf der Sitzung zur Besprechung des Verfahrens entschuldigt abwesend und steht dem Verfahren daher nicht zur Verfügung.
6. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
7. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Da die Anträge auf einstweilige Anordnungen aus dem Antrag zum Hauptverfahren SGdL-08-23-H entnommen wurden, das Gericht hier aber inhaltlich fast keine Gemeinsamkeiten sieht, werden die Anträge zur einstweiligen Anordnung nicht dem Hauptverfahren aus SGdL-08-23-H zugeordnet. Demnach wurde zu SGdL-09-23-EA kein Hauptverfahren beantragt.

I. Sachverhalt

Am 24.04.2023 reicht die Antragstellerin, neben einem Antrag auf ein Hauptverfahren, zwei Anträge zu einer einstweiligen Verfügung beim SGdL ein.

Am 26.04.2023 befasst sich das SGdL erstmalig mit dem Inhalt der Anträge. Vor einer endgültigen Entscheidung über den Fortgang, forderte das Gericht die Vertretung der Antragstellerin auf, Nachweise zu erbringen, dass dieser antragsberechtigt ist.

II. Begründung

Die Anträge werden abgewiesen.

Das SGdL ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Die Anträge sind firstgerecht eingereicht worden, ein rechtliches Interesse des Antragstellenden ist nicht zu erkennen.

1.

Bei den zwei Anträgen fehlte es dem Gericht bereits zu einem Bezug zum eigenen Recht respektive eigener Betroffenheit oder in wie fern dem Landesvorstand NDS hier Nachteile entstünden. Daher fehlt es dem Gericht auch an einer Eilbedürftigkeit.

Der Landesverband NDS unterhält seine eigene eigene IT-Infrastruktur, ist daher von der Bundes IT

nicht abhängig. In wie fern der Landesvorstand hier von einer Sperrung von Domains betroffen sein würde, ging aus einer Begründung nicht hervor.

Weiter sieht das Gericht sich nicht in der Lage den Anträgen statt zu geben, da die im Schatzmeister-Club gefassten Beschlüsse nur als Empfehlung¹² an den jeweiligen Vorstand weiter gegeben werden und die Vorstände, hier im Besonderen der Bundesvorstand, nicht daran gebunden sind.

Da die Begründung der beiden Anträge als solches auch eher oberflächlicher Natur war, konnte der Gericht den Anträgen nicht statt geben.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Begründung sofortige Beschwerde eingelegt werden, § 11 Abs. 6 SGO.

Die sofortige Beschwerde ist bei der

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

¹Bundessatzung Abschlitt B - Finanzordnung § 22 Finanzordnung

²Bundessatzung Abschlitt B - Finanzordnung § 23 Finanzordnung

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO³, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Die Fallakte in der BSG-Cloud wird nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleiben, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Vladimir Dragnić

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Alexander Brandt
Berichterstatter

³Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation